



Merkblatt

Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)

und

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Behandlungsfristen für Stellungnahmen des BAFU bei nicht
UVP-pflichtigen Leitungsprojekten (< 220kV)

Fassung vom 20. Juni 2022

1. Grundlage

Gestützt auf Art. 62a Abs. 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) setzt die Leitbehörde den Fachbehörden eine Frist zur Stellungnahme; die Frist beträgt in der Regel zwei Monate. Sind mehrere Fachbehörden betroffen, so hört die Leitbehörde sie gleichzeitig an; sie kann sie jedoch nacheinander anhören, wenn besondere Gründe es rechtfertigen (Art. 62a Abs. 2 RVOG).

Dieses Merkblatt regelt gestützt auf diese Bestimmungen die Fristen, welche das ESTI dem BAFU für seine Stellungnahmen ansetzt, soweit das ESTI Plangenehmigungsbehörde im Sinne von Art. 16 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) ist.

2. Grundregel

Bei nicht UVP-pflichtigen Projekten setzt das ESTI dem Kanton in der Regel eine Frist von 3 Monaten (Art. 16d Abs. 1 EleG) und dem BAFU eine solche von 2 Monaten (Art. 62a Abs. 3 RVOG). Stellt das ESTI bei der Eröffnung des Verfahrens fest, dass einer der unter Ziff. 3 und 4 erwähnten Sachverhalte zutrifft, stellt das ESTI die Unterlagen sowohl dem Kanton als auch dem BAFU zur Stellungnahme zu. Es gelten die nachstehend festgelegten Fristenregelungen. Fristerstreckungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

Für sämtliche Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen, gelten weiterhin die Fristen nach Art. 12b Abs. 3 UVPV.

3. Fristen bei Projekten, die eine waldrechtliche Ausnahmebewilligung benötigen

Bei Plangenehmigungsverfahren, in welchen das BAFU angehört wird, gewährt das ESTI für die Stellungnahme eine Frist von max. 4 Wochen, nachdem das BAFU die kantonale Stellungnahme erhalten hat, sofern folgende Ausnahmebewilligung notwendig ist:

- Rodung nach Waldgesetz

Bei folgenden Ausnahmegewilligungen *kann* das BAFU in begründeten Einzelfällen beim ESTI ebenfalls eine Frist von max. 4 Wochen nach Erhalt der kantonalen Stellungnahme beantragen:

- nachteilige Nutzung inkl. Niederhaltung und Unterschreitung Waldabstand;
- nicht-forstliche Kleinbaute.

4. Fristen bei Projekten, die sich in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen befinden

Bei Plangenehmigungsverfahren, in welchen das BAFU angehört wird, gewährt das ESTI für die Stellungnahme eine Frist von max. 4 Wochen, nachdem das BAFU die kantonale Stellungnahme erhalten hat, sofern folgende Ausnahmegewilligung notwendig ist:

- Arbeiten in Grundwasserschutzzonen S1
- Arbeiten in Grundwasserschutzzonen S2 mit Grabarbeiten
- Arbeiten in Grundwasserschutzarealen
- Arbeiten in Grundwasserschutzzonen S3 unterhalb des maximalen Grundwasserspiegels¹

5. Schlussbestimmung

Dieses Merkblatt ergänzt die «Vereinbarung über die Anhörung und gegenseitige Information BAFU/ESTI» vom 9./14.11.2016/25.11.2019.

Fehraltorf,

6.7.2022

Eidgenössisches Startstrominspektorat
Leiter Rechtsdienst


lic. iur. Richard Amstutz

Bern, 27.6.2022

Bundesamt für Umwelt
Leiter Abteilung Recht


Dr. iur. Florian Wild

¹ Bei Projekten in den Grundwasserschutzzonen S3 und S_m, die Leitungen und Masten betreffen und bei denen Eingriffe in den Boden nicht tiefer als 2 Meter erforderlich sind, gilt weiterhin die Bagatellfallregelung BAFU-ESTI im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG. Bei solchen Projekten wird auf eine Anhörung des BAFU verzichtet.